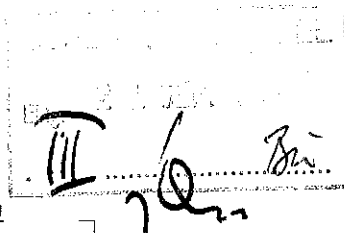


21.9.93 8

Regierungspräsidium Magdeburg



Regierungspräsidium Magdeburg • PSF 1960 • 39009 Magdeburg

Stadt Salzwedel
Postfach 30
29401 Salzwedel

über den:
Landkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32
29410 Salzwedel

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
01. 07. 1993

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen
25.2-21100

Bearbeitet von
Herrn Kaftan
☎ (03 91) 5 67-
2290

Magdeburg,
13. 09. 1993

Städtebau:

Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan 3-91 "Südlich Karl-Gaedcke-Straße"

Anlage: 1 Verfahrensakte

Die von der Stadtverordnetenversammlung Salzwedel am 02.06.1993 beschlossene o.g. Satzung (Beschluß-Nr. 523-93) wird hiermit entsprechend dem Antrag vom 01.07.1993 gemäß den §§ 11 und 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dez. 1986 (BGBl. I, S. 2253, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993, BGBl. I S. 466) mit folgenden Maßgaben genehmigt.

Maßgaben:

- § 7 Luftreinhaltung - der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan ist wie folgt zu ändern:

"Die Verwendung fester Brennstoffe ist unzulässig.
Zulässig sind gasförmige und flüssige Brennstoffe."

Begründung:

Bauleitpläne müssen am Allgemeinwohl orientiert sein (VGH BW, B.v. 12.03.1983 - BRS 40 Nr. 1); denn eine vom Gesetz begründete öffentliche Aufgabe wird nicht begründet und darf nicht begründet werden zur Förderung ausschließlich privater Interessen.

Die Festsetzung ist zulässig aus besonderen städtebaulichen Gründen oder zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. des BImSchG.

Die im Reg.Entw. zum BauGB (BT-Drucks. 10/4630, S. 72) aufgeführten besonderen städtebaulichen Gründe kommen für die Stadt Salzwedel in diesem Zusammenhang nicht in Betracht.

2. Erstellung eines Pflanzplanes für öffentliche Grünflächen, Zubringerstraßen und Wege (Forderung der UNB-LK Salzwedel in der Stellungnahme vom 11.03.1993) sowie Einreichung bei der unteren Naturschutzbehörde.
3. Die Regenrückhaltebecken sind gemäß § 11 und 13 NatSchG LSA vom 11.02.1992 naturnah zu gestalten (RRB im westlichen Bereich und südlich des Plangebietes). Die Gestaltungskonzeption der RRB ist in Abstimmung mit der UNB-LK Salzwedel nachzureichen und entsprechend zu realisieren.

Die Erfüllung der Nebenbestimmungen ist von der Stadtverordnetenversammlung durch einen satzungsändernden Beschluß (sog. Beitrittsbeschluß) herbeizuführen.

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes ist erst zulässig, wenn die Erfüllung der Nebenbestimmungen durch die Genehmigungsbehörde bestätigt worden ist.

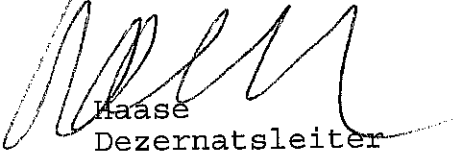
Die Satzung, der bestätigte Beitrittsbeschluß und diese Genehmigung sind dem § 12 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Die Bekanntmachung sollte den Hinweis enthalten, bei welcher Behörde die genehmigte Satzung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt Auskunft gegeben wird. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft (§ 12 Satz 4 BauGB). Ein entsprechender Vermerk ist der Satzung beizufügen. Über die Bekanntmachung bitte ich, mir eine entsprechende Information zukommen zu lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Magdeburg, Olvenstedter Str. 1-2, 39108 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrage



Haase

Dezernatsleiter

EINGEGANGEN 1.2. April 1994

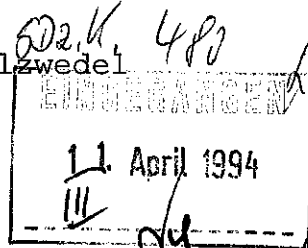
Regierungspräsidium Magdeburg



Regierungspräsidium Magdeburg • PSF 1960 • 39009 Magdeburg

Stadtverwaltung Salzwedel
Postfach 30
29401 Salzwedel

über den
Landkreis Salzwedel
Karl-Marx-Str. 32
29410 Salzwedel



Bearbeitet von

Herrn Kaftan
☎ (03 91) 5 67-

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

Magdeburg, 07.04.1994

Su/Sa 14.03.94

25.2-21100

2290

Städtebau

Bestätigung des satzungsändernden Beschlusses 598-93 vom 27.10.93 zum vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 3-91 "Südlich Karl-Gaedcke-Straße" der Salzwedel

Die in der Genehmigung der Satzung über den vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 3-91 vom 13.09.93 geforderten Maßgaben wurden durch den satzungsändernden Beschluß-Nr. 598-93 vom 27.10.93 der Stadt Salzwedel erfüllt und hiermit bestätigt.

Im Auftrage

Haase
Dezernatsleiter

1. April 1994